

Kirche und Staat in Mexiko

Von Adolf Wilhelm Ziegler, München

1. Die Vereinigten Staaten von Mexiko – *Estados Unidos Mexicanos* – sind eine Bundesrepublik mit 29 Staaten, 2 Territorien und einem Bundesdistrikt. Die Bevölkerung, 1971 mehr als 50 Millionen, ist zu 95% katholisch; die Zahl der Protestanten wird mit 1,1 Millionen angegeben. 1957 waren noch 27% Analphabeten, hauptsächlich unter den Indianern, die 29% der Bevölkerung bilden; die Schulbildung macht aber Fortschritte.

2. Um die religionspolitischen Verhältnisse zu verstehen, muß auf die *Geschichte* Bezug genommen werden. Mexiko hat ja eine sehr bewegte und reiche Geschichte. Die Archäologie führt weit in die vorchristliche Zeit zurück. Vom 3.–6. Jahrh. n. Chr. bestand das Reich der Tolteken, vom 7.–15. Jahrh. das Reich der Maya; im 14. Jahrh. gründeten die Azteken ihr Reich. Die Spanier zerschlugen unter Cortés dieses Reich und zerstörten dabei einen großen Teil der Tempel, Inschriften und Kunstdenkmäler. Sie führten die christlich-europäische Kultur ein, brachten den Eingeborenen die Grundsätze von Menschenwürde, Gerechtigkeit und Rechtlichkeit, sie bemühten sich, die Einwohner zur Freiheit und zum katholischen Glauben zu erziehen, sie vor Mißhandlung, Sklaverei und Ausbeutung zu schützen. Namentlich die Vertreter der Kirche schützten die Indianer vor der Raubgier und den Ausschreitungen der Eroberer, die den hochgesteckten Zielen der spanischen Krone und Kirche zuwiderhandelten.

Wie im übrigen Amerika zeigten sich die Eingeborenen zum großen Teil wenig aktiv und wenig interessiert an der ihnen angebotenen höheren Kultur. An der Spitze des »Neuen Spanien« stand der Vizekönig als Stellvertreter des spanischen Königs. Ihm zur Seite amtierte für die Verwaltung eine Körperschaft, die »*Audiencia*«, die richterliche, verwaltende, beratende und ausübende Funktionen besaß, eine Art von Kabinett, die selbständig mit der königlichen Residenz korrespondierte. Die christliche Mission übten in den ersten Zeiten die Orden der Augustiner, Franziskaner und Dominikaner aus; die Bekehrung von Millionen von Indianern, zu der die Muttergotteserscheinungen von

Guadalupe 1531 viel beizutragen, erschien wie ein Wunder. Schon 1553 konnte die erste Universität in M. als kirchliches Institut gegründet werden. Trotz des Widerstandes der spanischen Orden suchte man einen einheimischen Klerus heranzubilden. In den sog. Reduktionen erzogen die alten und neuen Orden die Indianer zu christlicher Gesittung und zu einem höheren Lebensstandard, sie haben hier eine gewaltige Erziehungsarbeit geleistet, welche mit der Vertreibung der Jesuiten 1767 jäh unterbrochen wurde. Bis dahin war in M. der größte Teil der Bevölkerung christlich geworden, so daß die schwersten Verfolgungen der Neuzeit es nicht fertig brachten, das Christentum auszurotten, wenn auch infolge der religiösen Vernachlässigung die alten vorchristlichen Bräuche wieder auflebten. Das Schulwesen war in den Händen der Kirche. Die heutigen Antiklerikalen machen der spanischen Kirche den Vorwurf, sie habe die Indianer vernachlässigt zugunsten der *criollos*-Kreolen (Abkömmlinge der europäischen Einwanderer).

Für die neuzeitlichen sozialen und wirtschaftlichen Bestrebungen wirkte sich die Anhäufung von Großgrundbesitz in kirchlichen Händen schädlich aus. Das Landvolk, das in Wirtschaftsgemeinschaften arbeitete, blieb arm, so wie der Dorfpriester auch.

Erfüllt von den Freiheitsideen der französischen Revolution erhob sich das Volk wider die spanische Herrschaft, für die der höhere Klerus, weil aus Spanien stammend, eintrat; verschiedene Bischöfe verboten ihren Priestern, mit den Revolutionären gemeinsame Sache zu machen. Der Priester Hidalgo sammelte seine Indianer, gab den Sklaven die Freiheit und schaffte die Tributzahlungen ab. Seine Losung war: »Es lebe die Religion, es lebe die Jungfrau von Guadalupe, Tod den Spaniern!« Die Spanier ließ er verhaften, kriminelle Elemente gab er frei. Die Volksbewegung wuchs lawinenartig an, raubende und plündernde Scharen durchzogen das Land. Viele Priester nahmen an der Bewegung teil, 125 von ihnen, auch Hidalgo, wurden von den Spaniern wegen Teilnahme an der Revolution erschossen. Der Nachfolger Hideos, Morelos, gab der Revolution eine soziale Richtung, verteilte das Land und den Besitz der Reichen unter das Volk. Schließlich traten auch die Schichten, die bisher die Revolution bekämpft hatten, für die Unabhängigkeit ein, für die das Datum 1821 angegeben wird. Die republikanische Verfassung von 1824 trägt föderativen Charakter. Bis

Mitte des 19. Jahrh. etwa bekannte sich der Staat, wie auch in anderen Staaten Lateinamerikas, zur kath. Staatsreligion. Partekämpfe zwischen Konservativen, zu denen die Kirche zählte, den Liberalen, den Freimaurern, Unitaristen und Föderalisten schufen anarchische Zustände. Die Kirche, die von Besitzungen und Vorrechten der spanischen Zeit nicht lassen wollte und mangels ausreichender Versorgung ihrer Diener nicht konnte, war von den Revolutionären als rivalisierende politische Macht und Verbündete der Spanier betrachtet worden, die revolutionäre Politik nahm einen stärkeren antiklerikalen und antikirchlichen Charakter an. Um dem Lande Ruhe und Stabilität zu geben, riefen konservative Kreise, gestützt vom französischen Kaiser Napoleon III., den österreichischen Erzherzog Maximilian 1864 zum Kaiser aus. Sein Plan war, eine aufgeklärte, soziale Monarchie, welche die Bodenreform einführen und die Indianer heben sollte. Er enttäuschte aber diejenigen, die ihn gerufen hatten, er verdarb es mit den Bischöfen, weil er die Veröffentlichung der römischen Erlasse von seiner Genehmigung, vom Exequatur, abhängig machte. Die Erschießung Maximilians am 19. 6. 1867, die sein Gegner Juárez, der Diktator (1856–1872), befahl, war auch eine Niederlage für die Kirche.

Die ersten schweren Angriffe auf die Kirche hatten schon 1833 eingesetzt, mit der Verstaatlichung des kirchlichen Schulwesens. Die Ideen der französischen Revolution verbreiteten sich hauptsächlich in den Städten, beim Mittelstand und bei den Intellektuellen, sie brachten eine neue philosophische Weltanschauung, den Positivismus, zur Herrschaft und entfachten den Kirchenkampf, mit Abschaffung des besonderen Gerichtsstandes des Klerus und Aufteilung der Kirchengüter. Juárez verkündete 1857 das Gesetz der Trennung von Staat und Kirche, das seitdem für die beiderseitigen Beziehungen maßgebend geblieben ist. Mit dieser Maßnahme wollte er die »konservative und klerikale Kaste« endgültig vernichten. Er zog den gesamten kirchlichen Besitz ein, hob die religiösen Orden auf und ermächtigte die Gouverneure, die weiterhin religiösen Zwecken dienenden Gebäude zu bestimmen. Es erging das Verbot des Religionsunterrichts (RU) in den staatlichen Schulen, die Schule sollte akonfessionell sein. Die Verfassung von 1857 übernahm die Verbote von Juárez, so das Verbot für religiöse Institutionen zum Ankauf von Grund und Boden, das Verbot der Mönchs-

orden, des RU und aller religiöser Manifestation sowie der religiösen Kleidung in der Öffentlichkeit, sie nahm den Priestern das Recht, Erbschaften und Vermächtnisse anzunehmen, die Verwendung der Gotteshäuser regelten die staatlichen Behörden.

In der langen Regierungszeit des Präsidenten Diaz (1877–1880, 1884–1911) herrschte relative Ruhe, es konnte sich im Staate, der Anschluß an die moderne Entwicklung suchte, ein gewisser Wohlstand bilden. Die weitergeltenden kirchenfeindlichen Gesetze verursachten, auch unter dem fortdauernden Einfluß der Freimaurer, Konflikte, denen scharfe kirchliche Gegenmaßnahmen entsprachen, so der Gegeneid (*contraprotesta*) von denen, die den Eid auf die Verfassung ablegten oder dabei einen ausdrücklichen Vorbehalt für die Lehre und Rechte der Kirche machten; andere Katholiken verzichteten aus Gewissensgründen auf öffentliche Stellen. Die Kirche konnte wieder Besitz erwerben, kath. Privatschulen errichten und das religiöse Leben in einer rasch wachsenden Bevölkerung, die damals 85% Analphabeten zählte, einigermaßen ordnen. Mit dem Sturz von Diaz brachen erneut revolutionäre Wirren aus, mit ihnen ein neuer Kirchen- und Religionskrieg, in dem die Revolutionäre die Kirche mit ausländischen und fremden Elementen und mit den Feinden der Revolution gleichsetzten. Unnachgiebig standen sich beide Lager gegenüber, die Kirche drohte jedem, der kirchlichen Besitz ankaufte, mit Exkommunikation, sie erfuhr Unterstützung meist nur von denen, die jeder sozialen Reform widersprachen und so die Verteidigung der berechtigten Lebensinteressen der Kirche dem Verdacht der politischen Reaktion aussetzten.

3. Die V e r f a s s u n g der Vereinigten Staaten von Mexiko-*Constitución política de los Estados Unidos Mexicanos* – ist am 31. 1. 1917 in Querétaro unterzeichnet, am 5. 2. 1917 veröffentlicht, am 1. 5. 1917 in Kraft getreten; sie ist mehrmals geändert worden, das letzte Mal 1964. Von dem Fortleben der Verfassung von 1857 haben wir schon gesprochen.

Der berühmte Art. 3 (*artículo tercero*) schaltet den kirchlichen Einfluß auf das Schulwesen völlig aus. Nach diesem Art. 3 strebt die vom Staat (Bund, Staaten, Gemeinden) vermittelte Erziehung dahin, alle Fähigkeiten des Menschen harmonisch zu entwickeln. Unter Wahrung der Kultfreiheit von Art. 24 wird die Erziehung sich absolut freihal-

ten von jeder religiösen Lehre und, begründet auf den Ergebnissen des wissenschaftlichen Fortschritts, gegen die Unwissenheit und ihre Wirkung, die Sklaverei, den Fanatismus und die Vorurteile kämpfen. Die Privatpersonen (*particulares*) können alle Typen und Grade des Unterrichts ausnützen, sie müssen aber beim Primar-, Sekundar- und Normalunterricht und bei dem der Arbeiter und Bauern vorher und in jedem Fall die ausdrückliche Erlaubnis der öffentlichen Gewalt einholen, die verweigert oder widerrufen wird, ohne daß sie durch ein Urteil oder einen Rekurs angefochten werden kann. Die privaten Unterrichtsanstalten müssen sich an das offizielle Schulprogramm halten. Religiöse Körperschaften, Kultdiener und Gesellschaften, die ausdrücklich oder vorwiegend Erziehungstätigkeit ausüben und Vereinigungen, die mit Propaganda eines religiösen Glaubens verbunden sind, dürfen in keiner Form an den genannten staatlichen (Primar- usw.) Schulen teilnehmen. Der Staat kann jederzeit die Anerkennung der Gültigkeit von Studien zurückziehen, die an privaten Anstalten abgelegt sind. Die staatliche Primärerziehung ist pflichtmäßig und unentgeltlich. Nach Art. 4 hat jeder das Recht, innerhalb der vorgesehenen Schranken einen Beruf auszuüben. Jeder Staat bestimmt aber durch Gesetz die Bedingungen für den Beruf.

Nach Absatz 3 des Art. 5 erlaubt der Staat nicht, daß jemand durch Vertrag oder Vereinbarung auf die Minderung, den Verlust oder das unwiderrufliche Opfer der Freiheit aus Gründen der Arbeit, Erziehung oder religiösen Gelübde sich verpflichte; daher erlaubt er nicht die Errichtung irgendwelcher Mönchsorden. Trotz dieser Beschränkungen sprechen die folgenden Artikel von der Freiheit der Meinung, des Schreibens, der Vereinigung und von einem Petitionsrecht, sofern es in friedlicher und respektvoller Weise ausgeübt wird. Sogar ein Recht, zur eigenen Sicherung und Verteidigung Waffen zu besitzen, ist genannt.

Den Artikeln, die ein Rekursrecht bei Entziehung der Schulgenehmigung verweigern, die das Menschenrecht der freien Berufswahl und der freien Gelübdeablegung (s. oben) verletzen, widerspricht aber Art. 24: Jedermann ist frei, den religiösen Glauben zu bekennen, den er wählt, und die Zeremonien, Andachtsformen und Kultakte auszuüben, in den Tempeln oder der Privatwohnung, sofern es nicht ein Vergehen oder eine Verfehlung darstellt. Jeder Akt des öffentlichen Kultes muß

im Innern des Tempels (= der Kirche) selbst vollzogen werden und bleibt immer unter Aufsicht der Behörde.

Nach Art. 27 können Kirchen in keinem Falle Liegenschaften oder Titel auf sie erwerben, besitzen oder verwalten. Die für den öffentlichen Kult bestimmten Tempel sind Eigentum der Nation, ebenso wie alle bischöflichen Residenzen, Pfarrhäuser, Seminare, Klöster, Asyle und andere für den religiösen Kult bestimmte Gebäude und die künftig für diesen Kult zu errichtenden Tempel. Lediglich Einrichtungen der Wohltätigkeit, der wissenschaftlichen Forschung, des Unterrichts oder für einen anderen erlaubten Zweck können nur im Rahmen dieser Zweckbestimmung die notwendigen Liegenschaften erwerben.

Art. 130 setzt die Zuständigkeit der staatlichen Behörden fest; die Bundesbehörden sind zuständig für Sachen des religiösen Kultes und der äußeren Disziplin, in den vom Gesetz bezeichneten Fällen; die anderen Behörden sind Hilfskräfte des Bundes. Der Kongreß kann keine Religion vorschreiben oder verbieten. Die Ehe ist ein Zivilvertrag, unter ausschließlicher Zuständigkeit des Staates. Das Gesetz erkennt den religiösen Gruppen, die Kirchen genannt werden, keine Rechtspersönlichkeit zu. Die Kultdiener werden als Personen betrachtet, die einen Beruf ausüben und daher den betreffenden Gesetzen unterworfen sind (vg. Art. 4). Die Gesetzeskörperschaften der Staaten haben allein die Gewalt, nach den örtlichen Bedürfnissen die Höchstzahl der Kultdiener zu bestimmen. Absatz 9 dieses Artikels verbietet den Kultdienern, bei öffentlichen oder privaten Versammlungen, bei Akten des Kultes oder der Propaganda Kritik zu üben an den Grundgesetzen des Landes, besonders an der Behörde oder der Regierung im allgemeinen. Sie haben weder aktives noch passives Wahlrecht und dürfen sich nicht zu politischen Zwecken zusammenschließen. Nach Abs. 10 ist für die Eröffnung neuer Kultgebäude die Erlaubnis des Sekretariates der Regierung notwendig, nachdem die Regierung des betreffenden Bundesstaats angehört ist. Für jeden Tempel muß ein der Behörde verantwortlicher Verwalter vorhanden sein, für die genaue Vorschriften erlassen sind. – Konfessionelle Zeitschriften dürfen nicht politische Angelegenheiten erörtern noch über politische Akte der Behörde und politischen Institutionen berichten. – Die Bildung von politischen Parteien mit Beziehung zu einer religiösen Konfession ist verboten.

Der Verfassungstext schließt: Die Verfassung kann auch im Fall einer Rebellion nicht ihre Geltung verlieren, und nach der Rebellion werden Teilnehmer an derselben verurteilt werden. – Es sei schon hier festgehalten, daß die gegen Religion und Kirche gerichteten Verfassungstexte juristisch schlecht formuliert sind, sie sind ja der Parteileidenschaft einer Gruppe von Jakobinern entsprungen und stellen schwerste Verletzungen der Grundfreiheiten und Menschenrechte dar.

4. Schulwesen

In den Schulen darf jede Lehre, die den Gesetzen nicht widerspricht, vorgetragen werden, aber nicht die Religionslehre.

1934 trat eine einschneidende Änderung ein: Eine Novelle zu dem Schulartikel 3 ordnete an, daß der gesamte Unterricht sozialistisch sei. In einem Aktionsplan des Unterrichtsministers stand, daß die Elementarschule entfanatisieren, das Volk von allen Formen des Götzendienstes und des Aberglaubens befreien müsse, daß die Schule sich der Zugehörigkeit zur Kirche widersetze und die falschen, die geistige Sklaverei verewigenden Vorstellungen angreife. An einigen Orten wurden die religiösen Zeremonien durch revolutionäre ersetzt. – Der Versuch, die sozialistische Erziehung und, was noch dazukam, einen Sexualunterricht einzuführen, rief den heftigen Widerstand der katholischen Kreise hervor, der in einigen wichtigen Punkten auch von Erfolg begleitet war. Schließlich ist die anstößige Bezeichnung »sozialistisch«, die nicht unbedingt marxistisch sein sollte, in der Verfassungsänderung 1946 durch »demokratisch« ersetzt worden. Den zähen Kampf auf dem Boden des Gesetzes führte vor allem die Nationale Union der Familienväter. In der neuesten Zeit sind kath. Privatschulen geduldet, sie existieren unter staatlicher Aufsicht und müssen Schulbücher mit atheistischer Tendenz verwenden. Es gibt noch keinen RU in staatlichen Schulen. Die kath. Schulen sind vielen Schikanen ausgesetzt. Die Volksbildung liegt trotz mancher Fortschritte auch deshalb im Argen, weil die Regierung die Kirche aus der Schule verbannt hat. Seit dem Nachlassen der Katholikenverfolgung ist eine Mitwirkung der kirchlichen Kräfte, bes. der kath. Aktion, wieder zugelassen.

Interessant sind die Ausführungen des Sekretärs für öffentliche Erziehung Ceniceros, die eine Wandlung erkennen lassen. Cen. spricht von den beiden Lagern, dem der Freiheit und der Negation der Frei-

heit in den totalitären Systemen. Der Staat habe die Beziehungen zum Klerus abgebrochen und die Schule von der klerikalen Vormundschaft befreit, die ihre religiöse Lehre und bestimmte politische Ideen auferlegt habe. Die öffentliche Schule sei der neutrale Boden für alle Konfessionen. Jede Erziehung war seit 1917 Recht und Aufgabe des Staates. In der ersten Reform 1934 hat sich der Staat in ausschließlicher Form den Primar-, Sekundar- und Normalunterricht reserviert, diese Reform hatte ideologische Tendenz und gab die Erziehungsfreiheit und Neutralität auf, sie setzte die Religion gleich mit religiösem Fanatismus und hielt die Glaubensüberzeugungen unvereinbar mit der Wissenschaft. Daher leisteten die religiösen Menschen und die Anhänger der Unterrichtsfreiheit Widerstand. Die zweite, gegenwärtig geltende Reform von 1946 gab der Schule eine soziale Richtung, sorgte für Vaterlandsliebe (*Mexicanidad*) und internationale Solidarität, behielt den Anspruch des Staates bei, die Kriterien der Erziehung zu bestimmen, die völlig frei sind von jeder religiösen Lehre, dem wissenschaftlichen Fortschritt dienen und gegen Unwissenheit, Knechtschaft, Fanatismus und Vorurteile kämpfen. Die laizistische Schule achtet das Individualrecht der Glaubensfreiheit von Art. 24, was auch die Pflicht der Lehrer ist. Der Staat entscheidet nicht, ob religiöser Fanatismus und Religion dasselbe sind und ob religiöse Lehren unvereinbar sind mit der Wissenschaft, er schließt den RU von den Schulen aus, der den Familien überlassen bleibt. Der Geschichtsunterricht soll unparteiisch die Tatsachen darstellen, gerecht und patriotisch, aber ohne Parteileidenschaft würdigen; die Geschichte soll ohne Verdrehungen studiert werden, die von Vorurteilen, von politischen und sozialen Fanatismen herrühren. Fanatismus und Vorurteile sind geistige Knechtschaft, welche nicht nur von der Wissenschaft, sondern auch von Bekennern der echten Religion bekämpft werden. Rechtliche Gleichheit ist der Angelpunkt der Demokratie. Fähigkeit zur Erziehung hat nicht allein die öffentliche Gewalt, ist auch nicht Privileg einer politisierenden Kirche, es ist ein der Person innewohnendes Recht. Laizismus bedeutet nicht nur, daß jede religiöse Erziehung von jeder Schulart ferngehalten wird, sondern auch gleiche Behandlung aller, ob sie einem Glauben oder einer Sekte angehören. Die Liberalen, die zwecks Ausschaltung des kirchlichen Einflusses für Unterrichtsfreiheit kämpften, wollten keine neue Religion dekretieren.

tieren, nicht eine andere als die von der Volksmehrheit bekannte. Sie wollten nur die politische Macht des Klerus, des prinzipiellen Gegners der Republik, Kerns der regressiven Kräfte und Stifters von Zwietracht brechen. Das Erziehungsinteresse von Privaten ist eine Tatsache, die der Staat als Wohltat für die Gesellschaft einsehen muß, weil die Privaten mithelfen, eines der schwersten nationalen Probleme zu lösen. Soweit Ceniceros.

In der Bekämpfung des Analphabetentums hat Mexico Fortschritte erzielt, auch mit Hilfe von freiwilligen Lehrkräften. Es war ein Gebot der Klugheit, die privaten Kräfte für die drängende Aufgabe der Volksbildung heranzuziehen. Ein Streitpunkt sind die staatlich vorgeschriebenen, einheitlichen Schulbücher, die materialistisch und kirchenfeindlich sind. Elternvereinigungen und Verbände von Juristen haben erklärt, daß diese verfassungswidrig, unvereinbar sind mit der von Mexiko unterzeichneten UN-Erklärung der Menschenrechte, die den Eltern das Recht, die Art der Erziehung zu bestimmen, gibt.

5. Wir sind in der schulischen Entwicklung zur Gegenwart gekommen, kehren nun wieder zur Verfassungsgeschichte und zwar zur Verfassung der einzelnen *B u n d e s s t a a t e n* zurück:

Im Staat Campeche wird nach Art. 10 der Verfassung die Ausübung der Bürgerrechte suspendiert bei Vagabunden, Gewohnheitstrinkern . . . und bei denen, die die Verbreitung der Volksbildung . . . verhindern (wer ist damit gemeint?). Nach Art. 49 darf der Präsident nicht dem geistlichen Stand angehört haben oder angehören und nicht Kultdiener sein.

Im Staat Chiapas sind nach Art. 91 die Kultdiener absolut unfähig, öffentliche Ämter zu übernehmen. Im Staat Chihuahua ist in Art. 127 für städtische und polizeiliche Ämter der weltliche Stand vorgeschrieben. Im Staat Durango tritt nach Art. 33 Verlust der Bürgerrechte ein, wenn sich jemand vor einem Kultdiener oder einer anderen Person verpflichtet, die gegenwärtige Verfassung und die aus ihr hervorgehenden Gesetze nicht zu beachten. Im Staat Guanajuato zählt Art. 22 zu den Bürgerpflichten, daß der Bürger seinen Kindern den laikalen und militärischen Unterricht erteilen lassen muß. Im Staat Guerrero ist es nach Art. 62 ein Erfordernis für das Amt des Gouverneurs: Er darf nicht Kultdiener sein und auch nicht einer Körperschaft religiösen Charakters angehören. Die Verfassung des Staates Morelos, die ausführlicher

von der Ehe handelt, erklärt in Art. 120 die ausschließliche Zuständigkeit des Staates für Ehe- und Zivilstand. Im Staate Puebla ist nach Art. 12 Staatsbürger, wer u. a. ein ehrbares Leben führt, nicht einem Mönchsorden angehört oder einen Posten religiösen Charakters innehat (so die Zusammenstellung). Nach Art. 29 können nicht Diener und Finanzverwalter der Kulte Abgeordnete sein, wenn sie nicht seit mindestens fünf Jahren auf Amt oder Tätigkeit verzichtet haben. – In Art. 114 wird den religiösen Korporationen und allen Kultdienern jede Beteiligung am Primarunterricht untersagt; private Schulen sind aber zugelassen, jedoch nicht religiöse Internate. Nach Art. 49 müssen Wohltätigkeitsanstalten auf laikaler Grundlage beruhen.

Im Staat Tabasco ist in Art. 23 das Bürgerrecht der Versammlungsfreiheit gewährt, aber es darf nicht religiöse Propaganda getrieben werden. Im Staat Veracruz soll nach Art. 68 der Gesetzgeber die Freiheit der Kulte schützen, er darf aber keiner Religion einen Vorzug geben und er setzt durch die Gesetze die Höchstzahl der Kultdiener fest.

Im Staat Yucatán sind nach Art. 95 religiöse Einrichtungen unerwünscht, welche Theorien von überirdischen Belohnungen oder Strafen verbreiten und welche die sozialen Ungerechtigkeiten kompensieren und welche Vorstellungen verbreiten, die den Schmerz auf ein jenseitiges Glück hinüberlenken (– auch der spanische Text ist schwierig). Der Staat wird den religiösen Fanatismus bekämpfen und verhüten, daß die religiöse Liebestätigkeit unter dem Vorwand der sozialen Hilfe Proselyten für ein Glaubensbekenntnis wirbt. Nach Art. 94 errichtet der Staat kostenlose Kliniken für die sexuelle Hygiene und für freiwillige Sterilisation. –

6. Weitere Entwicklung

In der Verfassung von 1917 ist zu unterscheiden zwischen den politischen, sozialen, wirtschaftlichen und religionspolitischen Bestimmungen. Die Verfassung hat mit ihrer Landreform unter Aufteilung des Großgrundbesitzes einschneidende wirtschaftliche Maßnahmen getroffen. Die religionspolitischen Artikel sind konsequent in ihrer Leidenschaftlichkeit, aber widerspruchsvoll, denn es wird einerseits der Kirche keine Rechtspersönlichkeit gelassen und ihre Hierarchie als nicht bestehend behandelt, andererseits aber ist die Kirche Objekt von Verboten, sie ist negativ existierend anerkannt. Die Verfassung verstößt

gegen die Prinzipien, die sie ausspricht, gegen jedes Rechtsempfinden von der Gleichheit aller Bürger, sie verletzt aufs schwerste die Gewissens-, Glaubens- und Meinungsfreiheit und somit elementare Menschenrechte. Es ist unverständlich, wie eine Regierung eine Verfassung aufstellte, welche die große Mehrheit der Gläubigen als Unterdrückung empfand. Die Regierung mußte einsehen, daß diese Gesetze niemals verwirklicht werden konnten. Das Ergebnis des vom Staat geführten Religionskrieges war die absolute Herrschaft dieses Staates über die Kirche und die Einmischung in innerste Bezirke der persönlichen Freiheit. Der staatliche Laizismus war nicht ein Zeichen des Liberalismus, sondern war antireligiöse Kriegsführung (Muñoz). Die Geistlichen sind der Willkür der Behörden ausgeliefert, die Behörden verfügen über die religiösen Bedürfnisse des gläubigen Volkes und bestimmen, wer zum geistlichen Amt zugelassen wird und greifen in persönliche Vermögensverhältnisse und Fragen der Ehe oder Ehelosigkeit (s. oben) ein. Anders ist es mit der sozialen Gesetzgebung, bei der eine teilweise Ähnlichkeit mit den päpstlichen Sozialrundschriften von manchen behauptet wird.

Wüste Ausschreitungen waren die Folge dieser Gesetzgebung, besonders 1921, als vor dem Haus eines Erzbischofs und vor dem Altar der Wallfahrtskirche von Guadalupe Bomben explodierten. 1925 erfolgte die Ausweisung des päpstlichen Vertreters. Der Höhepunkt der Verfolgung war die Diktatur des Präsidenten Calles (1924–1928). Am 21. 4. 1924 hatten die Bischöfe eine Erklärung abgegeben, daß sie die religionsfeindlichen Artikel der Verfassung nicht annehmen konnten, sie forderten in einer Petition Änderung und Abschaffung derselben. Für die Petition der Bischöfe gaben zwei Millionen Mexikaner ihre Unterschrift, die aber der Kongreß zurückwies mit der Begründung, der Klerus habe keine gesetzlich anerkannte Rechtspersönlichkeit und könne daher keine Petition an die Regierung richten. Die Bischöfe hätten mit ihrer Weigerung, der Verfassung zu gehorchen, das Bürgerrecht verloren, sie stünden unter der Herrschaft eines ausländischen Souveräns, des Papstes. Das Callesgesetz, »*Ley Calles*« vom 31. 7. 1926 setzte Strafen für die Verletzung bestehender Gesetze fest, so z. B.: Niemand darf RU in Privatschulen erteilen, bei Strafe von 500 Pesos oder 15 Tagen Haft; oder: Kultdiener, die erklären, daß die bestehenden

Gesetze gegen die Religion im Gewissen nicht verpflichten, werden mit 6 Jahren Haft bestraft. Calles schloß alle kirchlichen Schulen, schloß Kirchen, von denen viele zerstört wurden, er wies alle ausländischen Priester aus und verfügte die Registrierpflicht für Priester. Bei der Beschränkung der Zahl der Priester ging man rigoros vor, einige Gouverneure ließen für Katholiken und Protestanten die gleiche Zahl zu, obwohl die Katholiken weit in der Überzahl waren. Um die kath. Kirche zu schädigen, begünstigte Calles die prot. Gemeinschaften und die »Kath. Apostol. Kirche«. Soldaten raubten die Katholiken, ganz gleich ob arm oder reich, aus.

In der »*Ley reglementaria*« zu Art. 130 der Bundesverfassung, vom 18. 1. 1927, ist vorgeschrieben, daß die Ehe ein ziviler Akt ist, der der religiösen Trauung vorangehen muß; Zuwiderhandlung wird bestraft. Die Verwalter der Tempel und die amtierenden Priester müssen, bei Strafe, dem Regierungssekretariat die vollzogene Trauung innerhalb von 5 Tagen melden. Religiöse Vereinigungen haben keine Rechtspersönlichkeit; die Hierarchie wird nicht anerkannt, die Behörden setzen sich vielmehr mit den Kultdienern selbst ins Benehmen. Kultdiener oder Personen, die sich auf die Hierarchie berufen, werden wegen Ungehorsam gegen die rechtmäßige Autorität bestraft. Religiöse Vereinigungen können keine Kapitalien besitzen; wer Güter oder Kapitalien für die Kirche verbirgt, wird bestraft. Wegen ihres moralischen Einflusses sind die Kultdiener der behördlichen Aufsicht unterstellt. Ohne Genehmigung der Regierung darf kein Kultort geöffnet werden. Die Ausübung des Kultes erteilt keine Besitzrechte; das Gesetz kann jederzeit die Zahl der zugelassenen Kultdiener ändern, ohne daß dies ein Angriff auf wohlerworbene Rechte wäre. Die Verwalter der Tempel werden im allgemeinen amtierende Kultdiener sein, die Verwalter müssen Mexikaner von Geburt sein. Im Innern der Tempel dürfen Gaben entgegengenommen werden. —

Nun griffen die Bischöfe zu dem letzten Mittel, das ihnen blieb, um ihr Nichteinverständnis mit der Gesetzgebung von Calles und den antireligiösen Verfassungsartikeln kundzutun, sie verhängten das *I n t e r d i k t* über alle Kirchen, so blieben die Kirchen vom 25. Juli 1926 bis 27. Juni 1929 geschlossen und alle Gottesdienste in denselben unterblieben. Die Regierung aber zwang Katholiken, die geschlossenen

Kirchen zu öffnen und für die Instandhaltung der Kirchen zu sorgen, sie verhängte über viele Bischöfe und Priester den Landesverweis. Die Katholiken waren die Opfer vieler Gewalttaten, die Zahl ihrer Märtyrer aus jener Zeit ist groß, unter ihnen der Jesuit P. Pro, ohne gerichtliches Urteil 1927 erschossen, und der Franziskaner Solá. Unter Calles, der die antireligiösen Artikel der Verfassung scharf durchführte, brachen in einigen Gliedstaaten, bes. in Jalisco, Nayarit und Durango, Aufstände der Katholiken gegen die religiöse Unterdrückung aus, ein Bürgerkrieg der sog. Cristeros (nach ihrem Ruf »*Viva Cristo Rey*« – Es lebe Christus, der König!) zog sich mehrere Jahre, 1926–1929, hin, ein Krieg, der vielen das Leben kostete. Es war ein schwerer Rückschlag für die bereits geführten Verhandlungen, als 1928 ein gewisser Toral aus eigener Initiative den General Obregón ermordete; die Regierung behauptete, ohne Beweis, daß zwei Priester und eine Nonne in den Mordanschlag verwickelt seien. Es bleibt ungeklärt, ob Präsident Calles am Mord beteiligt war. Jedenfalls lehnten die Bischöfe die Verantwortung für den Mord ab.

Präsident Portes Gil (1928–1930) gab vor der Presse eine Erklärung ab, der Staat werde nur solche Priester registrieren, die von der Hierarchie anerkannt waren, und Katholiken, die das Bürgerrecht hatten, durften bei der Regierung Petitionen einreichen; außerdem war der RU in den Kirchen gestattet und die Kirche stillschweigend als juristische Person anerkannt; der Staat wandte die antireligiösen Gesetze nicht mehr mit Strenge an, forderte aber von der Kirche, daß sie sich jeder politischen Tätigkeit enthalte. Der Friede schien nahe zu sein, als die Bischöfe 1929 zurückkehrten und die Kirchen wieder öffnen ließen; doch nach einigen Jahren trat eine erneute Verschärfung ein, 1934 erfolgte wieder die Ausweisung von Bischöfen. Der Gliedstaat Chiapas erließ am 20. 7 1934 das berüchtigte Geestz gegen Wahnsinnige, Bettler, Prostituierte, gegen Priester aller Bekenntnisse, die ohne Erlaubnis amtierten, gegen Personen, die Kinder im religiösen Dogma unterrichteten, gegen alle, die ein zweifelhaftes Leben führten, schlechte Lokale aufsuchten oder Orte, an denen unerlaubte Gottesdienste stattfanden, und schließlich gegen Homosexuelle. Nachträglich wurde das Gesetz auch gegen Personen angewandt, die Götzenbilder oder religiöse Vorstellungen produzierten und die Druckwerke verkauften, die der Ver-

breitung von religiösen Vorurteilen dienten. Der Gouverneur von Tabasco Garrido Canabal (unter Cardenas, s. unten) setzte zu seiner Amtsbezeichnung die Worte »*Enemigo personal de Dios*« – persönlicher Feind Gottes, er wurde Vizepräsident des Bundesparlaments und gründete die »Roten Hemden«, die das Volk mit Grausamkeiten und Morden terrorisierten. In Yucatán mußten die Lehrer eine Erklärung unterschreiben, daß sie ohne Vorbehalt die sozialistische Erziehung durchführten, Atheisten und unversöhnliche Feinde der kath. Religion waren und in ihren Familien keine religiösen Presseerzeugnisse zuließen. 1935 waren in der ganzen Republik nur mehr 322, nach anderen 197 Priester zugelassen, die Kirche führte ein Katakomben-Dasein.

7. Der Hl. Stuhl in Rom suchte mäßigend einzuwirken und verwarf den bewaffneten Widerstand. In seinem Schreiben »*Nos es muy conocida*« v. 28. 3. 1937 (Ehler 556–566) rief Pius XI. (1922–1939) die Kath. Aktion auf, die Prinzipien der Gerechtigkeit und Liebe zu verbreiten, geeignete Männer auszubilden, damit die schweren sozialen Fragen gelöst werden: Das Agrarproblem; die Einschränkung des Großgrundbesitzes, unter Wahrung des Eigentumsrechtes, die Besserung des Loses der Arbeiter und ihrer Familien, der Schutz der Menschenwürde, religiöse und wirtschaftliche Hilfe für die Landbevölkerung, bes. die Indianer, religiöser Unterricht für die Kinder, die großer Gefahr ausgesetzt seien; er forderte die Verteidigung der religiösen Freiheiten. Es sei in Mexiko gesagt worden: Wenn die Machthaber gegen Gerechtigkeit und Wahrheit handeln und die Fundamente der Autorität selbst zerstören, so dürfe man die Bürger nicht verdammen, die sich vereinigten, um mit erlaubten und geeigneten Mitteln sich selbst und die Nation gegen die zu schützen, welche die öffentliche Gewalt gebrauchen, um sie ins Verderben zu stürzen. Dazu sagte der Papst: Die angewendeten Mittel müssen erlaubt und nicht innerlich schlecht sein. Der Gebrauch und die Ausübung von bürgerlichen und politischen Rechten, auch die Lösung der Probleme rein materieller und technischer Art oder der gewaltsamen Verteidigung, ist nicht Pflicht des Klerus oder der Kath. Aktion als solche, wenn es auch ihre Pflicht ist, die Katholiken für den rechten Gebrauch ihrer Rechte und die Verteidigung auf allen gesetzlichen Wegen vorzubereiten. Die Ausbildung zum vollkommenen Christen und Staatsbürger enthält auch die Erfüllung

der bürgerlichen und sozialen Pflichten. Schließlich rief der Papst zur Einheit, Liebe und zum Frieden auf.

Der Präsident *Cárdenas* (1934–1940) war zur Versöhnung bereit im Interesse der Einheit seines Staates und mit Rücksicht auf das Ausland. Bei vielen Regierenden festigte sich die Überzeugung, daß sie das religiöse Gefühl der Katholiken, das trotz aller Maßnahmen lebendig war, berücksichtigen müßten und daß die Verwilderung der Sitten, wie sie in den Bürgerkriegen eingetreten war, ein Schaden für das öffentliche Leben sei: alle aufbauenden Kräfte müßten für die Behebung dieser Schäden eingesetzt und gesammelt werden.

Unter den Indianern hatte die sog. indosozialistische Propaganda versucht, das Christentum als artfremde Zwangsreligion hinzustellen. Sie hatte nicht beachtet, daß die ganze Vorstellungswelt des Indianers religiösen Ursprungs ist und daß heute die christliche Religion für sie ein Lebenselement ist. Der Versuch, den Indianern Mexikos und übrigens auch anderer Länder ihre kath. Religion zu nehmen, ist gescheitert, die antireligiöse Politik hat aber der religiösen Praxis unter ihnen schwer geschadet und viel von dem vernichtet, was die kirchliche Erziehungsarbeit früherer Jahrhunderte geschaffen hatte.

Mit Präsident *Ávila Camacho* (1940–1946) trat eine weitere Beruhigung der religiösen Lage ein, er und sein Nachfolger konnten es wagen, öffentlich sich als gläubige Menschen zu bekennen. Man sprach von einer Koexistenz, ein offener Kampf gegen die Kirche wurde nicht mehr geführt, die Bischöfe hatten Besprechungen mit Regierungsvertretern, das Gesetz über sozialistische Erziehung ist, wie schon gesagt, abgeändert. Die Verfassung ist zwar nicht geändert, aber die Ausübung der kath. Religion ist nicht mehr behindert und fast alle Kirchen sind ihrem ursprünglichen Zweck zurückgegeben. Die Kirche kann wenigstens innerhalb der Kirchenmauern ihr Leben führen und sie kann ihr soziales Programm verwirklichen. 1937 bildete sich die anfänglich katholisch orientierte Ordnungsbewegung der Sinarquisten, welche linksgerichtete Tendenzen und die staatliche Korruption bekämpfte. Dieser Bewegung und der Kath. Aktion sowie den Vereinigungen der kath. Jugend und Studenten kommt das Verdienst zu einem guten Teil zu, daß Mexiko nicht dem Kommunismus anheimfiel. Wiederum war es eine peinliche Belastung, daß ein Anhänger der Sinarquisten 1944 auf

den Präsidenten Camacho ein Attentat verübte. Wie die religionsfeindlichen Gesetze noch weiter bestehen, so ist auch der Antiklerikalismus eine sehr wirksame Potenz. Mexiko hat keinen Vertreter beim Hl. Stuhl, aber ein Apostol. Delegat kann in M. tätig sein, ebenso auch ausländische Priester. Die Bischöfe fordern, daß der kath. Kirche der notwendige Lebensraum gesichert werde und daß alle Kräfte auf das gemeinsame Ziel hinarbeiten dürfen, die Schäden, welche der Bürgerkrieg mit seinen Fanatismen, welche geheime Mächte und offene Ideologien mit ihrer Korruption, Intoleranz und mit ihrem Terror angerichtet haben, zu beheben und die soziale wie kulturelle Lage namentlich der Landbevölkerung zu verbessern. Die Gefahr, daß Ideologen nochmals Einfluß gewinnen, ist nicht vorüber, sie setzen ihren leidenschaftlichen Mythos mit dem Schwung der Befreiungskriege gleich und bleiben blind gegenüber den eingetretenen Wandlungen (s. das Buch von Bremauntz.).

8. Die mexikanische Bischofskonferenz begrüßte 1968 die Politik der integralen Entwicklung und Agrarreform. Es sei noch der Dualismus zwischen der Land- und Stadtbevölkerung, die große Armut auf dem Lande zu beklagen. Die Regierung habe innerhalb ihrer Rechtssphäre die nötigen Anweisungen betreffs der Bevölkerungsexplosion zu geben. Die Geburtenkontrolle dürfe aber den Eltern nicht aufgezwungen und nicht gegen die kirchliche Lehre durchgeführt werden.

Von den Verhältnissen in Mexiko und allgemein in Lateinamerika ist vielfach ein falsches Bild verbreitet. Staat, Gesellschaft und Kirche tragen oft schwer an der Last der Geschichte und haben überaus schwierige und äußerst brennende Probleme zu bewältigen. Es sind aber auch sehr wirksame Initiativen ergriffen, auf kirchlicher Seite sei nur erinnert an all das, was CELAM – *Consejo Episcopal Latinoamericano* – die Lateinamerikanische Bischofskonferenz – in die Wege geleitet hat, und was in ihrem Auftrag geschieht. Für das Erziehungswesen gibt nun die Erziehungsabteilung der CELAM eine Zeitschrift heraus »EDUCATION HOY.« *Perspectivas Latinoamericanas*, Bogotá, D. E. (1) – Kolumbien. In Nr. 2 des ersten Jahrgangs (1971) S. 61–72 ist eine Meldung und ein Aufsatz, die von der Dynamik und dem Umbruch im katholischen Mexiko Kunde geben: Die Jesuiten haben seit mehr als 30 Jahren ein privates Kolleg »Patria« geleitet, das

2500 Schüler zählt; sie wollen nun die Leitung des Kollegs aufgeben und die Schüler in andere Kollegs überführen. Sie kamen zu diesem Entschluß, weil die bisher erteilte Erziehung einer egoistischen Ethik der Herrschaft und Ausbeutung diene und ihr Institut nicht der integralen Entwicklung der Person und der sozialen Integration des Landes förderlich sei. Sie wollen sich nun ausdrücklich den Volksklassen widmen, während bisher das Kolleg nur bestimmten sozialen Klassen diene. Sie wollen in ihrem Wunsch, dem Menschen die Werte des Evangeliums zu vermitteln, ihre Arbeit vervielfachen, die Arbeit auf eine breitere Basis stellen. Sie wissen, daß ihr Ideal schwer zu verwirklichen ist, aber sie vertrauen auf die erlösende Macht des Evangeliums. Das neue Erziehungsziel ist Verantwortungsbewußtsein und soziale Solidarität. – Dieser Entschluß ist ein nicht geringes Wagnis, er wird zweifellos durch die Veröffentlichung in der genannten Zeitschrift zu einer lebhaften Diskussion den Anstoß geben.

Die Presse berichtete von dem Ausbildungsinstitut und Interkulturellen Dokumentationszentrum (CIDOC = *Centro Internacional de Documentación*) in Cuernavaca, das der ehemalige katholische Geistliche *Illich* leitet. Seine Anhänger halten *Illich* für einen Propheten, andere für einen Propagandisten von Glaubensirrtümern oder kommunistischer Subversion, andere für einen gesellschaftlichen Clown, der zwar Wahrheiten sage, aber nicht ernst zu nehmen sei. Die Kirche hat ein Verbot erlassen, das Zentrum zu besuchen, *Illich* hat auf seine geistlichen Funktionen verzichtet und will seine Arbeit auf nichtkirchlicher Grundlage fortsetzen. Er meint, daß in Kirche, Staat und Gesellschaft zuerst alles untergehen müsse, zum Aushungern kommen solle, damit mit einem völligen Neuaufbau namentlich in Latein-Amerika begonnen werde. Die Strukturen in Kirche und Staat seien lebensunfähig, er kritisiert die Meinung, daß mit dem Geld der Entwicklungshilfe und mit der jetzigen Schulbildung und ihrem Fortschrittsglauben den Völkern geholfen werde. Notwendig sei eine freiwillige Erziehung im Rahmen einer immerwährenden Kulturaktion nach dem Vorbild *Maos* in China; er will eine Art Revolution im Erziehungswesen, wie sie die *Guerilleros* auf politischem Gebiet betrieben. Diese Pläne werden von vielen als utopisch angesehen. – Kirche und Staat in Latein-Amerika haben bereits in verschiedenen Staaten ein gutes Stück

der Erneuerung vollbracht. Es bedarf noch großer Anstrengung, bis die wirtschaftlichen, sozialen und religiösen Spannungen abgebaut und bis eines der größten Probleme, d. i. die Bevölkerungsentwicklung bewältigt ist.

Anmerkung

Von der umfangreichen Literatur sei eine Auswahl angegeben:

Enciclopedia Cattolica 8,849-864; A Journal of Church and State 12(1970) 79-120;

Bremauntz A., *Unidad y programa para el triunfo de la revolución*, Mexiko 1959;

Ceniceros J. A., *Nuestra Constitución Política y la Educación Mex.*, Mexico 1955;

Constitución Política de los Estados Unidos Mexicanos, Querétaro 1952;

Dulles J. W. F., *Yesterday in M., A chronicle of the revolution 1919-1936*, Austin 1961;

Ehler S.Z.-Morrall J.B., *Chiesa e Stato . . .*, Mailand 1958, 556-566;

Guisay Azevedo J., *La Civitas Mexicana y Nosotros los Católicos*, Mexiko 1953;

Lanz Duret M., *Derecho Constitucional Mexicano*, Mexiko 1959⁵;

Ledit J., *Die Front der Laien . . .* (übers., A. Heine-Geldern), Wien-M. 1956;

Macfarland C. S., *Chaos in M., The Conflict of Church and State*, New York-L. 1935;

Muñoz L., *Comentarios a la Const. pol. de los Est. Un. Mex.*, Mexiko 1947;

Mürkens W., *Das Verfassungsrecht d. Ver. Staaten von M.*, in: *Jahrb. d. Öff. Rechts d. Gegenw.* 17 (1929) 295-385;

Peña L. de la, *La Legislación mexicana en relación con la Iglesia*, Madrid 1968;

Ramos A.-Alonso J.-Garre D., *La Iglesia en M.*, Freiburg-M. 1963;

Planchet F. R., *La cuestión religiosa en M.*, Mexiko 1956⁵;

Tannenbaum F., *Mexico. The struggle for peace and bread*, London 1965; ders., *Gesicht eines Landes*, Stuttgart etc, 1967;

Vernon R., *Le dilemme de Mexique*, Paris 1966;

Villa de Helguera M. de la, *Constituciones vigentes en la Rep. Mex.*, 2 Bde, Mexiko 1962.

Weitere Angaben im 3. Band des Werkes »Religion, Kirche und Staat in Geschichte und Gegenwart«, von dem der 1. Band 1969 in München erschienen, der 2. Band z. Zt. im Druck ist.

Vorstehender Aufsatz ist abgeschlossen am 1. Juni 1971.